



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1989

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II vom 23. Oktober 1989	1648
20310	16. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Oktober 1989	1648
20310	16. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. Oktober 1989 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden	1650
20310	16. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 23. Oktober 1989 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	1651
20310	16. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 23. Oktober 1989 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	1651
20314	16. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 1989 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder	1652
203308	16. 11. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 19. Änderungstarifvertrag vom 26. Oktober 1989 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	1652
203318	16. 11. 1989	RdErl. d. Finanzministers Steuerrechtliche sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers	1653

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 21 v. 1. 11. 1989	1655
Nr. 22 v. 15. 11. 1989	1656

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 47
zum MTL II
vom 23. Oktober 1989**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 –
v. 16. 11. 1989

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel-
tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Fe-
bruar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3.
1964 – SMBl. NW. 20310) geändert worden ist, geben wir
bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II
vom 23. Oktober 1989**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL
II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Än-
derungstarifvertrag Nr. 46 zum MTL II vom 18. April 1989,
wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte
„laufenden oder der folgenden“ durch die Worte
„nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis
Sonntag 24 Uhr.“

bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag
zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt
für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16
Abs. 2) und Samstagen.“

cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und
6 Uhr.“

2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für
die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt,
der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt.“

3. In § 27 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr –
bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienst-
planmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“
durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.4. In § 48 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch
die Worte „20 Uhr“ ersetzt.

§ 2

**Übergangsvorschrift
zu § 48 a Abs. 6 Satz 1 MTL II**

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3
und 4 in Verbindung mit Abs. 9 MTL II für das Urlaubs-
jahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober
1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom
1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und
6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15

Abs. 1 bis 4 MTL II und die entsprechenden Sonderrege-
lungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gelei-
steten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1989

B.

Die Hinweise, die wir in dem Gem. RdErl. v. 16. 11. 1989
(MBl. NW. S. 1648) zur Durchführung des 63. Tarifver-
trages zur Änderung des BAT vom 23. Oktober 1989 unter
Abschnitt B Unterabschnitt I Nrn. 1., 2., 4., 5. u. 6. gegeben
haben, gelten entsprechend, da die geänderten Vorschrif-
ten des § 15 Abs. 6 und Abs. 8, § 16 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und
§ 48 a Abs. 6 MTL II sowie die Übergangsvorschrift hierzu
in § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 47 zum MTL II in-
haltsgleich sind mit den Vorschriften des § 15 Abs. 6 und
Abs. 8, § 16 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und § 48 a Abs. 6 BAT ein-
schließlich der Übergangsvorschrift hierzu in § 2 des
63. Änderungstarifvertrages zum BAT.

– MBl. NW. 1989 S. 1648.

20310

**63. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 23. Oktober 1989**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1. – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/89 –
v. 16. 11. 1989

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bun-
des-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961,
bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers
u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geän-
dert wird, geben wir bekannt.

**63. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 23. Oktober 1989**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der zuletzt durch den 62. Tarifvertrag zur Änderung des
BAT vom 30. Juni 1989 geänderte Bundes-Angestelltenta-
rifvertrag wird wie folgt geändert:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvor-
stand –
und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen
Dienstes (GGVöD)

– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif-
verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je-
weils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.“
 - bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.“
 - cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt.“

3. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,
- c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
- d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
- b) In Abschnitt A Abs. 3 Unterabs. 6 Satz 2 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
- c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.

6. In § 48 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch die Worte „20 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 6 Satz 1 BAT

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 9 BAT für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 BAT und

die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, § 1 Nrn. 3 und 4 tritt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1989

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

I.

1. Zur Änderung des § 15 BAT

Die Änderungen beruhen im wesentlichen auf der am 1. 1. 1990 in Kraft tretenden Neufassung des § 3 b EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 4 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 – BGBl. I S. 1093).

Nach § 3 b EStG n. F. sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Grunde nach nur noch insoweit steuerfrei, als sie bei Nachtarbeit für Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, bei Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit für Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages gezahlt werden.

Die Änderungen haben insbesondere folgende Auswirkungen:

Bei Ableistung einer Nachtschicht z. B. von Samstag 22.00 Uhr bis Sonntag 6.00 Uhr ist der Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT) künftig auch für die Zeit von Sonntag 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu zahlen. Demgegenüber steht bei einer Nachtschicht, die von Sonntag 22.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr dauert, für die Zeit ab Montag 0.00 Uhr kein Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen mehr zu. Das gleiche gilt für Arbeit an Wochenfeiertagen hinsichtlich des Zeitzuschlags für Arbeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT).

Bei Nachtarbeit ist der Zeitzuschlag für Nachtarbeit (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) künftig schon für Arbeit ab 20.00 Uhr zu zahlen.

Die Änderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Da die unständigen Bezügebestandteile sich im Regelfall nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats bemessen (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT), wirken sich die geänderten Bestimmungen bereits auf die in den Monaten November und Dezember 1989 erbrachten zuschlagsberechtigenden Arbeitsleistungen, die für die unständigen Bezügebestandteile in den Monaten Januar und Februar 1990 Bemessungsgrundlage sind, aus. Es ist deshalb erforderlich, bei der Aufschreibung der in November und Dezember 1989 erbrachten Arbeitsleistungen, für die Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f BAT zustehen, bereits das neue Recht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein im Schichtdienst eingesetzter Angestellter hat in der Zeit von Montag, den 20. November, 17.00 Uhr, bis Sonntag, den 26. November 1989, 1.00 Uhr, an jedem Tag von 17.00 Uhr bis 1.00 Uhr gearbeitet.

Zeitzuschläge für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit und Nachtarbeit stehen im Monat Januar 1990 für folgende Zeiträume zu:

Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Nachtarbeit (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) besteht für die Arbeitsleistungen an allen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 1.00 Uhr. Hinsichtlich der Arbeit am 22. November 1989 (Buß- und Betttag) hat der Angestellte Anspruch auf den Feiertagszuschlag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT) für die Zeit von 0.00 Uhr bis 1.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ein Anspruch auf den Sonntagszuschlag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT) besteht aufgrund der Arbeitsleistung am 26. November 1989 für die Zeit von 0.00 Uhr bis

1.00 Uhr. (Der Zuschlag für Arbeit an Samstagen – § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT – ist hinsichtlich der Arbeit am 25. November 1989 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu zahlen).

Wegen der Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (§ 3b EStG n. F.) weisen wir auf Abschnitt 30 der Lohnsteuer-Richtlinien 1990 (Bundessteuerblatt 1989 Teil I Sondernr. 3/1989 vom 12. Oktober 1989) hin.

2. Zur Änderung des § 16 BAT

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 15 Abs. 8 Unterabs. 3 BAT. Wegen der Zahlung des Zeitzuschlags für Feiertagsarbeit bereits ab 0.00 Uhr des jeweiligen Tages mußte die in § 16 Abs. 2 Satz 3 a. F. bestehende Zahlung des Zeitzuschlages für die nach 12.00 Uhr an den Tagen vor Ostersonntag, Pfingstsonntag oder am 24. und 31. Dezember zu leistende Arbeit, die nicht in Freizeit ausgeglichen werden kann, entsprechend angepaßt und auf die Zeit bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages beschränkt werden.

Diese Änderung, die ebenfalls am 1. Januar 1990 in Kraft tritt, ist bereits hinsichtlich der am 24. und 31. Dezember 1989 nach 12.00 Uhr erbrachten Arbeitsleistungen (im Monat Februar 1990) zu berücksichtigen (vgl. hierzu die Hinweise unter Nr. 1).

3. Zur Änderung des § 23 a BAT

Die Änderung des § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BAT ist nur hinsichtlich der Berücksichtigung des Erziehungsurlaubs materiellrechtlich von Bedeutung. Mit der Bezugnahme auf die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) anstelle der bisherigen Begrenzung auf den Zeitraum bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes wird der Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf 15 Monate (bei Geburt des Kindes nach dem 30. Juni 1989) bzw. auf 18 Monate (bei Geburt des Kindes nach dem 30. Juni 1990) durch das Gesetz zur Änderung des BERzGG und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) Rechnung getragen und außerdem die ab 1. Juli 1989 neu eingeführte Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 3 BERzGG berücksichtigt. Danach besteht für ein angenommenes Kind und für ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist, Anspruch auf Erziehungsgeld (und Erziehungsurlaub – § 15 Abs. 1 BERzGG –) von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist. Die Zeit des Erziehungsurlaubs selbst wird weiterhin nicht auf die Bewährungszeit angerechnet.

4. Zur Änderung des § 27 BAT

Die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem BERzGG in der Fassung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) oder in einer früheren Fassung wirkt sich auf die Festsetzung der Lebensaltersstufe der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A bzw. auf die Festsetzung der Stufe der Grundvergütung nach § 27 Abschn. B nicht aus. Wegen der Bezugnahme auf die Neufassung des BERzGG anstelle der bisherigen Begrenzung auf den Zeitraum bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes vgl. die Hinweise unter Nr. 3.

5. Zur Änderung des § 35 BAT

Die Änderung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT ergibt sich als Folge des geänderten § 15 Abs. 8 Unterabs. 5 BAT. Wegen der Zahlung des Zeitzuschlages für Nachtarbeit generell ab 20.00 Uhr (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 5 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) – ohne Rücksicht auf den Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht bei Wechselschichtarbeit – war die Zahlung des Zeitzuschlages für Arbeit an Samstagen ab 13.00 Uhr auf die Zeit bis 20.00 Uhr zu begrenzen.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft; sie ist jedoch bereits hinsichtlich der in den Monaten November und Dezember 1989 erbrachten Arbeitsleistungen zu berücksichtigen (vgl. im übrigen die Hinweise und das Beispiel unter Nr. 1).

6. Zur Änderung des § 48 a BAT

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 15 Abs. 8 Unterabs. 5 BAT. Für die Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3 und 4 sind künftig bereits die ab 20.00 Uhr (bisher 21.00 Uhr) im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig oder betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Zusatzurlaubs für das Urlaubsjahr 1990 wird auf die Übergangsvorschrift in § 2 des 63. Änderungsstarifvertrages hingewiesen.

II.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 – SMBl. NW. 20310 –, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 20 a Buchst. a erhält die folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß der Angestellte bei den gegebenen Voraussetzungen neben seiner Vergütung Zeitzuschläge erhält. Die Zeitzuschlagsregelung ist erschöpfend und damit einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich.

2. In Nummer 25 a wird in der Erläuterung 1.5 in den Sätzen 4 und 7 jeweils die Zahl „21“ durch „20“ ersetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 1648.

20310

Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 23. Oktober 1989 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 –
v. 16. 11. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 3. 1986 – SMBl. NW. 20310 –), geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 23. Oktober 1989 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 11 Abs. 2 Satz 3 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 1989 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, werden die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 1989

- MBl. NW. 1989 S. 1650.

20310

**Tarifvertrag
vom 23. Oktober 1989
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
für die Berufe des Sozial- und
des Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.14 -
v. 16. 11. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 23. Oktober 1989
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und
des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 14. April 1988 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 werden jeweils die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 1989

- MBl. NW. 1989 S. 1651.

20310

**Tarifvertrag
vom 23. Oktober 1989
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 -
v. 16. 11. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 23. Oktober 1989
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 14. April 1988 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 werden jeweils die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 1989

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1989 S. 1651.

20314

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 23. Oktober 1989
zum Tarifvertrag über das
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder
(MTL II)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4220 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.32.03 –
v. 16. 11. 1989

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBl. NW. 20314) mit Wirkung vom 1. Juli 1989 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 23. Oktober 1989
zum Tarifvertrag über das
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder
(MTL II)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits

- und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages über das
Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**

In Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. November 1987, werden

- a) die Worte „Unschädlich sind ferner Unterbrechungen wegen eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes sowie ohne Rücksicht auf ihre Dauer Unterbrechungen“ durch die Worte „Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen“ ersetzt,
- b) in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und
- c) der folgende Buchstabe e angefügt:
„e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1989

B.

Die Hinweise, die wir in dem Gem. RdErl. v. 16. 11. 1989 (MBl. NW. S. 1648) zur Durchführung des 63. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 23. Oktober 1989 unter Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 3. gegeben haben, gelten entsprechend, da die geänderte Vorschrift der Nummer 5 Abschn. B Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II inhaltsgleich ist mit der Vorschrift des § 23 a Satz 2 Nr. 4 BAT.

– MBl. NW. 1989 S. 1652.

203308

**19. Änderungstarifvertrag
vom 26. Oktober 1989
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2.19 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/89 –
v. 16. 11. 1989

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), geben wir bekannt:

**19. Änderungstarifvertrag
vom 26. Oktober 1989
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 18. Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „gegenüber der allgemein geltenden tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „§ 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
- bb) Buchstabe i erhält die folgende Fassung:
- „i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten.“
- cc) Buchstabe r erhält die folgende Fassung:
- „r) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.“

3. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Versteuerung der Umlage

Die nach § 8 Abs. 1 und 4 zu zahlende Umlage hat der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von monatlich 175 DM pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist.

Protokollnotiz:

Für den Fall, daß die pauschal versteuerte Umlage über den am 1. Januar 1990 geltenden Umfang hinaus in der Sozialversicherung beitragspflichtig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis zu erreichen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Buchstabe d wird gestrichen.
5. In der Abschnittsüberschrift des Abschnitts V wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.
6. In § 25 Abs. 2 werden nach den Worten „Buchst. b“ die Worte „Doppelbuchst. bb“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 1, der mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft tritt, am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1989

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b wird im Unterabsatz 2 der Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Gilt für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine gegenüber der allgemein geltenden tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt ab 1. 4. 1989 an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht. Bei einem unter die SR 2 r BAT fallenden Hausmeister tritt danach z. B. für die Zeit ab 1. April 1990 Versicherungspflicht zur VBL nur ein, wenn seine arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mehr als 23,61 Stunden ($18 \times 50,5 : 38,5$), das sind 23 Stunden und 37 Minuten, beträgt.

2. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. a werden die Worte „1. 1. 1978 an 4 v. H.“ durch die Worte „1. 1. 1978 bis 31. 12. 1989 4 v. H. und für die Zeit ab 1. 1. 1990 4,5 v. H.“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmers“ ersetzt.

- MB. NW. 1989 S. 1652.

203318

Steuerrechtliche sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1989 -
B 6115 - 3.3 - IV 1

Aufgrund der am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Änderungen des Steuerreformgesetzes 1990 und der Arbeitsentgeltverordnung wird der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1983 (SMBl. NW. 203318) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1.1 werden das Zitat „§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV“ ersetzt und die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. In Nummer 1.1.1 wird das Zitat „§ 8 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
3. Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.4 werden durch die folgenden Nummern ersetzt:
 - 1.1.1.4 Beiträge des Arbeitgebers zur Bildung eines Versorgungsstocks (§ 20 Versorgungs-TV).
 - 1.1.2 Die auf die Umlage nach Nummer 1.1.1.1 entfallenden Steuern trägt der Arbeitgeber nach Maßgabe des § 11 Versorgungs-TV (vgl. Nummer 1.3). Die auf die Aufwendungen nach den Nummern 1.1.1.2 bis 1.1.1.4 entfallenden Steuern hat der Arbeitnehmer zu tragen.
 - 1.1.3 Rechtsgrundlage für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist § 40b EStG. Hiernach kann die Lohnsteuer für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen, zu denen auch die Umlage zur VBL gehört, mit einem Pauschsteuersatz von 15 v. H. erhoben werden, soweit die Umlage für den einzelnen Arbeitnehmer 3000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Eine Pauschalierung ist nicht möglich, soweit die Umlage nicht aus einem ersten Arbeitsverhältnis gezahlt wird.
 - 1.1.4 Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung braucht von den Landesdienststellen nicht gestellt zu werden.

4. In Nummer 1.2.2 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten die Hälfte und bei Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

5. In Nummer 1.2.3 werden in der Klammer die Worte „11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Worte „24 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.
6. In Nummer 1.2.6 wird das Datum „31. März“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.
7. Die Nummern 1.3 bis 2.3.1 werden wie folgt neu gefaßt:

1.3 Berechnung der Lohnsteuer

1.3.1 Nach der tariflichen Regelung in § 11 Versorgungs-TV hat der Arbeitgeber die nach § 8 Abs. 1 und 4 Versorgungs-TV zu zahlende Umlage bis zu einem Betrag von monatlich 175,- DM pauschal zu versteuern, solange die Pauschalbesteuerung rechtlich möglich ist. Die Umlage, die

nicht aus einem ersten Arbeitsverhältnis zu entrichten ist, ist von der Pauschalbesteuerung ausgenommen. Die Pauschalbesteuerung ist demnach bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse VI nicht anwendbar.

- 1.3.2 Für die Zeit ab 1. Januar 1990 beträgt die pauschale Lohnsteuer 15 v. H. der Umlage. Die Kirchenlohnsteuer beträgt 7 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

1.3.2.1 Beispiel 1

Ein Angestellter bezieht im Januar 1990 ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 5600,- DM.

Bei einer Umlage von 4,5 v. H. aus 5600,- DM ist demnach ein Betrag von 252,- DM zu zahlen.

Davon sind 175,- DM pauschal und 77,- DM individuell zu versteuern.

1.3.2.2 Beispiel 2

Ein Angestellter bezieht im Januar 1990 ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 8530,- DM.

Es sind zu zahlen

a) bei einer Umlage von 4,5 v. H. aus 8530,- DM demnach 383,85 DM und

b) gemäß § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV eine zusätzliche Umlage von 9 v. H. aus (8530,- DM abzüglich 7957,69 DM) 572,31 DM, also ein Betrag von 51,51 DM,

insgesamt also 435,36 DM.

Davon sind 175,- DM pauschal und 260,36 DM individuell zu versteuern.

- 1.3.4 Soweit der pauschal zu versteuernde Betrag von 175,- DM in einzelnen Monaten nicht ausgeschöpft worden ist, findet ein Ausgleich in anderen Monaten, in denen eine höhere Umlage anfällt (z. B. im Zuwendungsmonat), nicht statt.

- 1.3.5 Die auf die Umlage entfallenden pauschalen Steuern sind bei den Titeln nachzuweisen, aus denen die Vergütungen und Löhne einschließlich der Umlagen gezahlt werden.

2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers

- 2.1 Die nach den Nummern 1.1.1.2 bis 1.1.1.4 steuerpflichtigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers und die Umlage nach Nummer 1.1.1.1, soweit diese nicht pauschal versteuert wird, sind gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

- 2.2 Die pauschal versteuerte Umlage nach Nummer 1.1.1.1 gehört nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) unter Berücksichtigung der Änderungen ab 1. Januar 1990 in Höhe von 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts abzüglich eines Freibetrages von 26,- DM zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Rechtslage ab 1. 1. 1990 zeigen die beiden nachfolgenden Beispiele.

2.2.1 Beispiel 1

- a) Sozialversicherungspflichtiges Entgelt vor Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV 2 500,- DM

- b) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2 500,- DM

- c) Auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entfällt eine Umlage von 112,50 DM (2 500 DM $\times$ 4,5%), die pauschal zu versteuern ist.

- d) Von dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (Buchstabe b) sind 2,5% abzüglich eines Freibetrages von 26,- DM = 36,50 DM (62,50 DM abzüglich 26,- DM), dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt nach Buchstabe a zuzurechnen.

- e) Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit ist daher nicht von dem Entgelt nach Buchstabe a, sondern von einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt von 2 536,50 DM auszugehen.

2.2.2 Beispiel 2

- a) Sozialversicherungspflichtiges Entgelt vor Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV 6 100,- DM

- b) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 6 100,- DM

- c) Auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entfällt eine Umlage von 274,50 DM (6 100 DM $\times$ 4,5%), die in Höhe von 175,- DM (entspricht 4,5% von 3 888,89 DM) pauschal zu versteuern ist und in Höhe von 99,50 DM individuell versteuert werden muß.

- d) Von dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, das der pauschal versteuerten Umlage entspricht (3 888,89 DM), sind 2,5% abzüglich eines Freibetrages von 26,- DM = 71,22 DM (97,22 DM abzüglich 26,- DM) dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Außerdem ist die individuell versteuerte Umlage von 99,50 DM hinzuzurechnen.

- e) Für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit ist das Entgelt nach Buchstabe a um 71,22 DM und 99,50 DM auf 6 270,72 DM zu erhöhen.

- f) Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge ist im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 1990 der Betrag von 4 725,- DM zugrunde zu legen.

8. Die Nummer 2.4 wird Nummer 2.3.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	241	eines anderen zum Ausdruck bringt, ist nicht, wie der Empfänger sie versteht. Bei der Würdigung möglicherweise ehrkränkender Äußerungen ist vielmehr darauf abzustellen, wie die Äußerung in ihrem Zusammenhang von einem unbefangenen und unverbildeten Leser bzw. von einem verständigen Dritten verstanden wird. OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1989 - 5 Ss 250/89 - 101/89 I	247
Personalnachrichten	242		
Ausschreibungen	244		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO § 91 a. - Erledigt sich der Rechtsstreit bei einer Stufenklage hinsichtlich der ersten Stufe erst in der Berufungsinstanz, kann das Rechtsmittelgericht nur dann gem. § 91 a ZPO über die Kosten des Berufungsverfahrens entscheiden, wenn das Rechtsmittel in vollem Umfang erfolglos geblieben wäre. Ansonsten ist die Kostenentscheidung dem Schlußurteil des erstinstanzlichen Gerichts zu überlassen. OLG Hamm vom 22. Juni 1989 - 10 U 227/88	244	6. StPO §§ 33 a, 153 a II, §§ 464, 467, 472. - Hat das Gericht ein Strafverfahren gem. § 153 a II StPO endgültig eingestellt und bestimmt, daß die notwendigen Auslagen nicht erstattet werden, so ist die dagegen angebrachte sofortige Beschwerde des Nebenklägers unzulässig. - Vor Ausübung des in § 472 StPO eingeräumten Ermessens ist der Nebenkläger anzuhören. OLG Düsseldorf vom 2. August 1989 - 2 Ws 324/89	248
Strafrecht			
1. EGGVG §§ 23, 25; StPO §§ 458, 459 h, 462, 462 a. - Stellt ein Verurteilter die Rechtmäßigkeit eines Vollstreckungshaftbefehls in Frage, so ist der allein gegebene Rechtsweg der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EGGVG, über den gem. § 25 EGGVG der Strafsenat eines Oberlandesgerichts zu entscheiden hat. OLG Hamm vom 14. April 1989 - 2 Ws 188/89	244	7. StGB § 271; AsylVfG § 20 IV. - Die dem Asylbewerber nach § 20 IV AsylVfG zu erteilende Bescheinigung ist als Ersatz für den zu hinterlegenden nationalen Paß jedenfalls für die Dauer des Asylverfahrens Legitimationspapier und damit öffentliche Urkunde i. S. von § 271 StGB. OLG Hamm vom 7. August 1989 - 4 Ss 518/89	248
2. StPO § 117 II. - Der Vorschrift des § 117 II StPO ist der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß der Beschuldigte sich jeweils nur gegen die letzte auf seinen Antrag hin ergangene Haftentscheidung wenden kann. OLG Düsseldorf vom 31. Mai 1989 - 1 Ws 512/89	245	8. StGB § 69 II Nr. 3. - Ein „bedeutender Schaden“ i. S. d. § 69 II Nr. 3 StGB kann nur bei einer Schadenshöhe oberhalb von 1.500,- DM angenommen werden. OLG Düsseldorf vom 23. August 1989 - 2 Ss 262/89 - 54/89 III	249
3. StGB §§ 263, 352, 356. - Zum Konkurrenzverhältnis zwischen Betrug (§ 263 StGB) und Gebührenüberhebung (§ 352 StGB). - Zum Tatbestand des Parteiverrats im Sinne des § 356 I und II StGB. OLG Düsseldorf vom 1. Juni 1989 - 1 Ws 456/89	245	9. StPO § 462 a I, § 463; MRVG NW § 13. - Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bestimmt sich auch dann nach der in ihrem Sprengel liegenden Entziehungsanstalt, wenn diese nicht im sog. Organisationsplan aufgenommen ist. OLG Hamm vom 1. September 1989 - 4 Ws 311/89	249
4. StVO § 32 I Satz 1; Ordnungsbehörl. VO über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Krefeld § 3 I, § 8 I b. - Die in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Krefeld enthaltene Regelung, nach der das Reinigen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten ist, ist insoweit nichtig, als sie auch die Fälle erfaßt, in denen durch das Reinigen von Kraftfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berührt werden. Insoweit ergibt sich das Verbot ausschließlich aus § 32 I Satz 1 StVO. OLG Düsseldorf vom 2. Juni 1989 - 5 Ss (OWi) 433/88 - (OWi) 349/88 I	246	Kostenrecht	
5. StGB § 185. - Maßgeblich dafür, ob eine schriftliche Äußerung des Täters die Mißachtung bzw. Nichtachtung		1. RHeimstG §§ 30, 34; AVRHeimstG § 52. - § 52 AVRHeimstG ist eine wirksame, durch eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage in § 30 RHeimstG gedeckte kostenrechtliche Vorschrift, die die Nacherhebung ersparter Gebühren auf der Grundlage eines behördlichen Verwaltungsaktes nach Löschung der Heimstätteneligen-schaft zuläßt. OLG Hamm vom 19. Juni 1989 - 15 W 29/89	250
		2. BRAGO § 128; ZPO § 621 I, § 623. - Der einer Partei nach den Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt ist gegenüber der Landeskasse verpflichtet, dahin zu wirken, daß Ansprüche der in § 621 I ZPO beschriebenen Art, soweit nicht ohnehin ohne Antrag über sie zu entscheiden ist (vgl. § 623 III ZPO), gemäß § 623 I ZPO verfolgt werden. OLG Düsseldorf vom 8. August 1989 - 11 WF 12/89	251

Nr. 22 v. 15. 11. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StPO §§ 249, 261, 337; OWiG § 71. — Durch die unklare und unscharfe Formulierung im Sitzungsprotokoll, eine Urkunde sei „zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden“, wird die Verlesung der Urkunde, soweit diese allein im Wege des Urkundenbeweises zur Verfahrensgrundlage gemacht werden kann, und damit ihre ordnungsgemäße Einführung in die Hauptverhandlung nicht bezeugt.	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	253	OLG Düsseldorf vom 5. Mai 1989 — 5 Ss (OWi) 130/89 — (OWi) 76/89 I	260
Bekanntmachungen	254	3. WHG § 19 k Satz 1. — Zum Umfang der Prüfungs- und Überwachungspflichten des Tankwagenfahrers vor und bei der Befüllung einer Tankanlage mit Heizöl.	
Personalnachrichten	254	OLG Düsseldorf vom 26. Juni 1989 — 5 Ss (OWi) 197/89 — (OWi) 91/89 I	260
Ausschreibungen	256	4. BtMG § 29 I Nr. 1; StGB §§ 3, 6 Nr. 5, § 9 II, §§ 26, 27; StPO § 112 II Nr. 1 und 2; EuAIÜbk Artikel 2, 6 I a, Artikel 12 II a, Artikel 26. — Der Verkauf von Rauschgift durch einen Ausländer im Ausland an Deutsche kann sowohl den Tatbestand des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln als auch den Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln gem. § 29 I Nr. 1 BtMG erfüllen. — Zum Haftgrund des Sichentziehens i.S.d. § 112 II Nr. 2 StPO durch Aufenthalt im Ausland. — Die Möglichkeit der Auslieferung eines niederländischen Beschuldigten zur Strafverfolgung aufgrund des EuAIÜbk steht dem Erlass eines Haftbefehls nicht entgegen.	
Gesetzgebungsübersicht	256	OLG Düsseldorf vom 5. September 1989 — 3 Ws 719/88	261
Rechtsprechung		Berichtigung	264
Zivilrecht			
Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in Personenstandsbüchern Artikel 3. — Die Anwendung der ISO-Norm R 233 auf die Transliteration persischer Namen, die in arabischen Schriftzeichen geschrieben sind, ist nur mit der Modifikation möglich, daß den Besonderheiten der persischen Sprache Rechnung zu tragen ist, um Namensverfälschungen zu vermeiden.			
OLG Hamm vom 6. April 1989 — 15 W 27/89	258		
Strafrecht			
1. StPO § 142. — Der Beschuldigte ist durch die Belordnung eines Pflichtverteidigers neben dem Wahlverteidiger und deren Aufrechterhaltung nicht beschwert.			
OLG Düsseldorf vom 14. April 1989 — 1 Ws 376 und 385/89	259		

— MBL NW. 1989 S. 1656.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages — in welcher Form auch immer — bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569